

Thomas Engel & Co. · Kunststofftechnik
Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen
Stand: 1. Juli 1996

I. Geltung der Bedingungen

1. Der Verkauf erfolgt in jedem Fall zu unseren Verkaufs- und Geschäftsbedingungen, die grundsätzlich unseren Geschäftspartnern bei Abschluß eines Vertrages zur Kenntnis gebracht werden.
2. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, sofern diese von unseren abweichen, wird hiermit widersprochen. Andere Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

II. Angebote

Unsere Angebote sind in allen Teilen freibleibend, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich angegeben ist.

III. Auftragsbestätigung

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der durch uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Hierin wird der gesamte Vertragsgegenstand festgelegt. Änderungen und Ergänzungen durch eventuelle mündliche Absprachen oder Abreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.
2. Angaben über Abmessungen, Gewichte, Tragfähigkeit und dergleichen sind betriebs- und branchenübliche Annäherungswerte. Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

IV. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Grundsätzlich müssen unsere Lieferfristen als voraussichtlich und unverbindlich angesehen werden. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Lieferfristen sind Arbeitstage. Eine pünktliche Belieferung durch unsere Lieferanten wird vorausgesetzt.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist durch unser eigenes grobes Verschulden nicht eingehalten, so ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt höchstens 5 %, vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Zulieferern verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern diese von uns nicht zu vertreten sind.
4. In Fällen des Lieferverzuges sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
5. Tritt der Besteller nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Kauf zurück, so wird eine pauschale Entschädigung von 20 % des Gesamtumfangs des bestätigten Auftrags innerhalb von 14 Tagen fällig. Tritt der Besteller während der Produktionsphase vom Kauf zurück, so hat er die produzierte Ware abzunehmen und von der Restkaufsumme 20 % pauschale Entschädigung innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt zu zahlen. In beiden Fällen bleibt uns jederzeit der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

V. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar.
3. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet, sofern wir nicht höhere Verzugszinsen nachweisen können.
4. Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit der Forderung zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Etwaige, auch nach Auftragserteilung und -bestätigung eintretende Materialpreis- und Lohnerhöhungen, auch Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, berechtigen uns, den hierdurch verursachten Betrag in Rechnung zu stellen.

VI. Verpackung, Versand, Gefahrtragung

1. Sofern nichts anderes vereinbart, entscheiden wir über Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Die Kaufpreisforderung bleibt vom Eintritt eines Transportschadens unberührt.

VII. Gewährleistung

1. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Erhalt der Ware.
2. Für Fehler in der Beschaffenheit, die durch unser Verschulden verursacht sind, geben wir kostenfrei Ersatz oder gewähren Gutschrift nach unserer Wahl.
3. Kenntnisse über die chemischen und thermischen Beständigkeiten von Kunststoffen (Polyethylen, PVC usw.) werden vorausgesetzt. Entstandene Schäden, die infolge Unkenntnis hierüber auftreten, sind von einer Ersatzleistung in jedem Fall ausgeschlossen und gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Im Zweifelsfall ist daher eine Rückfrage unbedingt erforderlich.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderung unser Eigentum. Akzepte, Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung.
2. Der Empfänger ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung, sind nicht gestattet. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden.
3. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware auf Kredit, so gelten die daraus sich ergebenden Kaufpreisforderungen mit ihrer Entstehung als an uns abgetreten. Der Kunde ist so lange befugt, die Forderungen einzuziehen, bis dies aufgrund eines Zahlungsverzuges oder eines Vermögensverfalls durch uns untersagt wird. In diesem Fall hat uns der Schuldner auf Verlangen über jede einzelne Forderung eine Abtretungserklärung über die bereits vorgenommene Vorausabtretung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges oder Vermögensverfalls sind wir berechtigt, sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu beanspruchen. Die befristeten Forderungen werden dann sofort fällig. Hereingegebene Wechsel sind, unabhängig von ihrer Fälligkeit, Zug um Zug gegen Bargeldzahlung einzulösen. Die Erfüllung der laufenden Kaufverträge kann von Vorauszahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden. Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferant gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IX. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen die Kaufpreisforderung aufzurechnen und Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt nicht für unstrittige und rechtskräftig festgestellte Forderungen.

X. Erfüllungsort (seit 1. August 2015)

1. Erfüllungsort für beide Teile ist Rödermark.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Langen (Hessen).

XI. Teilwirksamkeit

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben auch bei etwaiger rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich.